

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme und
Reinigung von Abwasser**

zwischen

der Stadt Ludwigsburg
Wilhelmstraße 11
71638 Ludwigsburg

und

der Stadt Kornwestheim
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

aufgrund von § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(GKZ)

§ 1

Die Stadt Kornwestheim verpflichtet sich, unter den nachfolgenden Bedingungen häusliche und gewerbliche Abwässer sowie Niederschlagswasser der Stadt Ludwigsburg in ihre Abwasseranlagen aufzunehmen und in ihrer Kläranlage zu reinigen.

§ 2

Das Einzugsgebiet bemisst sich nach dem Plan des städtischen Tiefbauamts Ludwigsburg vom 04.07.1990 (Anlage 1)

mit den Flächen F_1 =	6,13 ha (nördl. Eugen-Nägele-Straße)
F_2 =	23,80 ha (Grünbühl)
F_3 =	2,50 ha (Aldinger Straße – Ost)
	<hr/>
zusammen	32,43 ha

mit einer vorgesehenen Anschlussmöglichkeit für 4.100 Einwohner.
Der Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Stadt Ludwigsburg verpflichtet sich, alljährlich auf 30. Juni der Stadt Kornwestheim die Zahl der angeschlossenen Einwohner mitzuteilen.

§ 3

Die Stadt Ludwigsburg erhält das Recht, bis zu 4.100 Einwohner aus den in § 2 genannten Einzugsgebieten an die Kläranlage Kornwestheim anzuschließen. Sollte sich die Zahl der anzuschließenden Einwohner um mehr als 5 % erhöhen, bedarf es einer weiteren Regelung.

§ 4

An den Kosten, die für künftige Baumaßnahmen an den Abwassereinrichtungen der Stadt Kornwestheim entstehen, hat sich die Stadt Ludwigsburg zu beteiligen.

Die Zahlungen von einmaligen Investitionskostenanteilen durch die Stadt Ludwigsburg erfolgt nur für solche Maßnahmen, für welche die Stadt Kornwestheim aufgrund ihrer Beitragssatzung Abwasserbeiträge erhebt.

§ 5

Die Stadt Kornwestheim erhebt von den Anschließern des in § 2 genannten Einzugsgebietes keine einmaligen Abwasserbeiträge; diese stehen vielmehr der Stadt Ludwigsburg zu.

§ 6

Der auf die Stadt Ludwigsburg entfallende Anteil an den laufenden Kosten (einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasseranlagen sowie Abschreibung und Verzinsung des Kapitals) beträgt 80 % des in der Abwassersatzung der Stadt Kornwestheim festgesetzten Gebührensatzes. Grundlage der Abrechnung bildet der Frischwasserverbrauch der angeschlossenen Gebiete mit einem Zuschlag von 15 v.H. für die Straßenentwässerung. Hierfür ermittelt die Stadt Ludwigsburg den Wasserverbrauch und entrichtet die daraus errechneten Gebühren jährlich an die Stadt Kornwestheim. Die Stadt Kornwestheim ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zur Quartalsmitte zu verlangen.

§ 7

Für die in § 2 bezeichneten Gebiete gelten zum Schutze der Kanäle, der Kläranlage und des Vorfluters die Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg. Dies gilt im gleichen Sinne für die Stadt Kornwestheim für das in § 8 genannte Gebiet.

Andererseits hat die Stadt Ludwigsburg bezüglich der Abwassereinleitung dieselben Rechte wie die Stadt Kornwestheim.

§ 8

Die Stadt Kornwestheim erhält das Recht, die südliche der Markungsgrenze am Römerhügelweg und beiderseits der Solitudeallee gelegenen Gebäude an die Ludwigsburger Abwasseranlage anzuschließen. Das Einzugsgebiet bemisst sich nach dem Plan des städtischen Tiefbauamts Kornwestheim vom 03.09.1990 (Anlage 2).

mit den Flächen $F_1 =$ 1,68 ha (südlicher Römerhügel)

mit einer vorgesehen Anschlussmöglichkeit von 200 Einwohner.
Der Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Für die Bemessung der Einwohnerzahl gilt die Regelung in § 3 und für die Kostenbeteiligung der Stadt Kornwestheim an künftigen Baumaßnahmen für Abwassereinrichtungen der Stadt Ludwigsburg gilt die Regelung des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend. Bei den laufenden Abwassergebühren werden 80 % des jeweiligen Gebührensatzes der Stadt Ludwigsburg verrechnet.

Die Stadt Kornwestheim verpflichtet sich, alljährlich auf 30. Juni der Stadt Ludwigsburg die Zahl der angeschlossenen Einwohner und den Wasserverbrauch mitzuteilen. Der Gebührenberechnung wird der Wasserverbrauch mit einem Zuschlag von 15 v. H. für die Straßenentwässerung zugrunde gelegt.

§ 9

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kornwestheim und der Stadt Ludwigsburg über die Aufnahme und Reinigung von Abwasser vom 12.10./05.11.1990 wird auf 31.12.2008 aufgehoben.

§ 10

Vorstehende Vereinbarung kann von beiden Parteien, seitens der Stadt Kornwestheim jedoch nur aus einem dringenden öffentlichen Bedürfnis, mit 3-jähriger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sollte der Kostendeckungsgrad für den Abschnitt Straßenentwässerung in einer der Stadt unter 95 v. H. liegen, wird über einen zusätzlichen Kostenausgleich im Einzelfall verhandelt.

§ 11

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

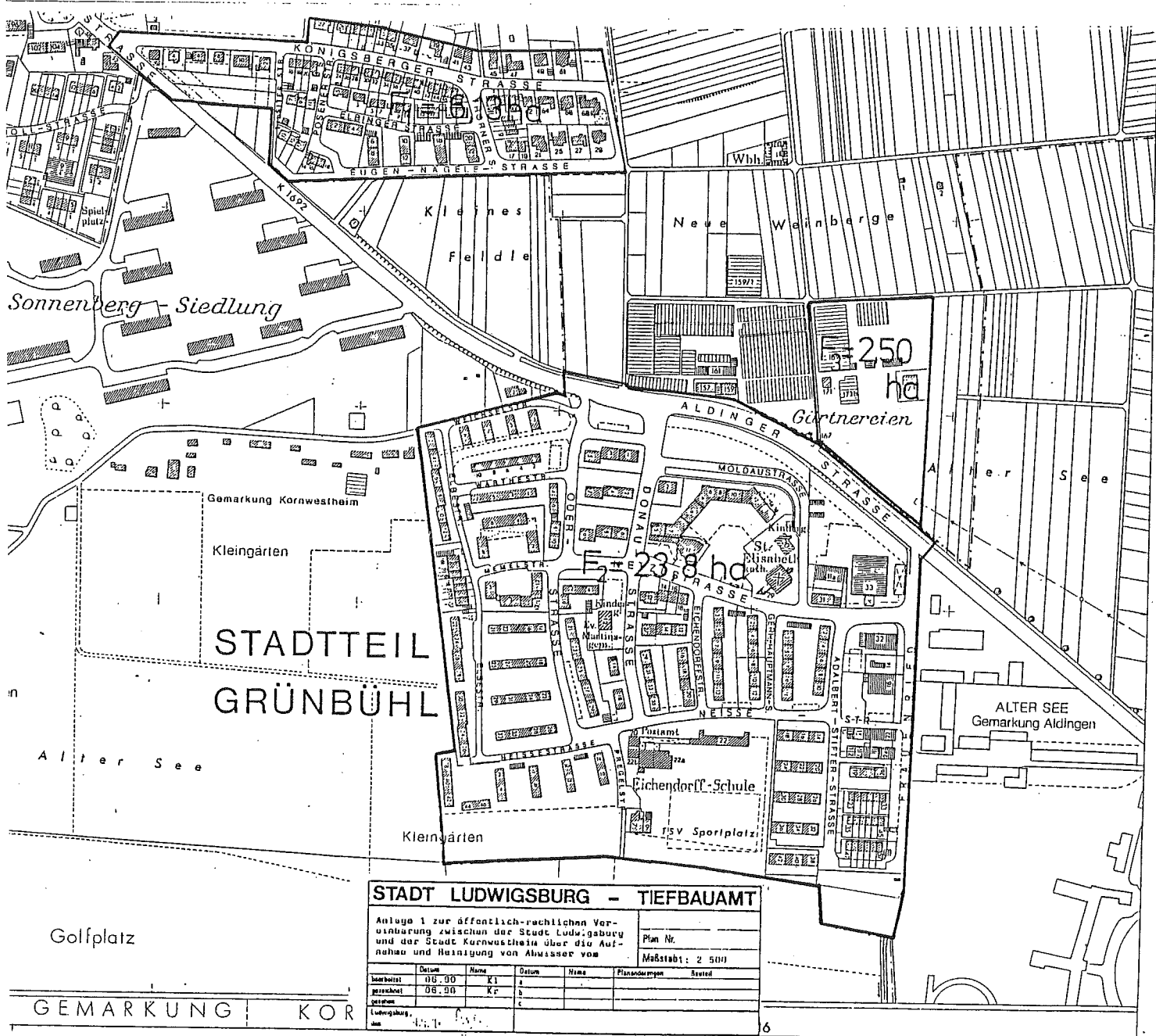
In 2-facher Fertigung anerkannt:

Kornwestheim, den
für die Stadt Kornwestheim

Ludwigsburg, den
für die Stadt Ludwigsburg

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin

Werner Spec
Oberbürgermeister



STADT LUDWIGSBURG - TIEFBAUAMT

Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen und der Stadt Kornwestheim über die Aufnahme und Reinigung von Abwasser vom

Plan Nr. _____
 Maßstab: 2 500

Datum	Name	Datum	Name	Planänderungen	Bezeichnet
08.00	K1				
06.00	K2				

GEMARKUNG KOR



Tiefbauamt
03. September 1990

KORNWESTHEIM

A.v. Kuy

Anlage 2